

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:171708-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Mannheim: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2018/S 077-171708**

**Vorinformation**

**Diese Bekanntmachung dient nur der Vorinformation**

**Dienstleistungen**

Richtlinie 2014/24/EU

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

- I.1) **Name und Adressen**  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH  
B1, 3-5  
Mannheim  
68159  
Deutschland  
Telefon: +49 62110770-0  
E-Mail: [vergabestelle@vrn.de](mailto:vergabestelle@vrn.de)  
Fax: +49 62110770-170  
NUTS-Code: DE126  
**Internet-Adresse(n):**  
Hauptadresse: <http://www.vrn.de/vergabestelle>
- I.2) **Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**  
Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben
- I.3) **Kommunikation**  
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
Andere Tätigkeit: ÖPNV

**Abschnitt II: Gegenstand**

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**  
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Buspersonennahverkehr (BPNV) gem. Art. 5 Abs. 3 Verordnung (EG) 1370/2007 für die Linienbündel Bad Bergzabern und Queichtal
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**  
60112000
- II.1.3) **Art des Auftrags**  
Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Der Kreis Südliche Weinstraße, die Stadt Landau und der Kreis Südwestpfalz als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigen gem. Art. 5 Abs. 3 VO 1370/07 zum 14.6.2020 für die VRN-Linienbündel Bad Bergzabern und Queichtal jeweils einen separaten öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/07 in Form einer Dienstleistungskonzession mit einer voraussichtlichen Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel im Juni 2030 zu vergeben. Die Aufgabenträger bedienen sich des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar KÖR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH – beide B1 3-5, 68159 Mannheim – als gemeinsame Vergabestelle.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Linienbündel Bad Bergzabern

Los-Nr.: 1

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

60100000

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEB3H

NUTS-Code: DEB33

NUTS-Code: DEB3K

Hauptort der Ausführung:

Kreis Südliche Weinstraße (NUTS-Code DEB3H), Stadt Landau (NUTS-Code DEB33), Kreis Südwestpfalz (NUTS-Code DEB3K)

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Buslinienbündel Bad Bergzabern bestehend aus den VRN-Buslinien 540-544 deren Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de) abgerufen werden kann. Soweit einzelne Fahrten im Linienbündel Bad Bergzabern die Grenze nach Frankreich überschreiten, erfolgt die Vergabe in Abstimmung mit der Region Alsace.

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVF des VRN). Es ist auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden.

Hierbei ist besonders zu beachten, dass weite Teile der beiden Linienbündel im Übergangsbereich zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) liegen. Zur Ermittlung der Nachfragewerte des Linienbündels ist ein automatisches Fahrgastzählsystem einzusetzen.

Folgende Regelungen zur Tariftreue, der Personalübernahme und der Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität ebenfalls Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund des LTTG Rheinland-Pfalz wird der künftige Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das in den aufgrund des LTTG für repräsentativ erklärten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in diesen Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte

Laufzeit des neuen Konzessionszeitraumes dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen: Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechung und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen. Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort oder einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren. Der künftige Betreiber wird verpflichtet, denjenigen Fahrern/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die zum Zeitpunkt der Neuvergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70 % der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Neubetreibers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein. Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Anstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber.

#### II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

##### II.2) **Beschreibung**

###### II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Linienbündel Queichtal  
Los-Nr.: 2

###### II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

60112000

###### II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEB3H  
NUTS-Code: DEB33  
NUTS-Code: DEB3K

Hauptort der Ausführung:

Kreis Südliche Weinstraße (NUTS-Code DEB3H), Stadt Landau (NUTS-Code DEB33), Kreis Südwestpfalz (NUTS-Code DEB3K)

###### II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Buslinienbündel Queichtal bestehend aus den VRN-Buslinien 520-527 und 530-532, deren Fahrplanangebot über die Fahrplanauskunft des VRN unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de) abgerufen werden kann.

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVP des VRN). Es ist auf Grundlage der Satzung über einen einheitlichen

Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen anzuwenden.

Hierbei ist besonders zu beachten, dass weite Teile der beiden Linienbündel im Übergangsbereich zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) liegen. Zur Ermittlung der Nachfragewerte des Linienbündels ist ein automatisches Fahrgastzählsystem einzusetzen.

Folgende Regelungen zur Tariftreue, der Personalübernahme und der Sozialstandards sind zur Sicherung der Betriebsqualität ebenfalls Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung:

Aufgrund des LTTG Rheinland-Pfalz wird der künftige Betreiber verpflichtet, seinen Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das in den aufgrund des LTTG für repräsentativ erklärten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in diesen Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des neuen Konzessionszeitraumes dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich zu den tarifvertraglich zu garantierenden Sozialstandards gelten für alle eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen: Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechung und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die 60-Minuten-Grenze überschreitenden Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen. Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort oder einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert. Erfolgt der Einsatz von Subunternehmern, haben diese ebenfalls die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu garantieren.

Der künftige Betreiber wird verpflichtet, denjenigen Fahrern/innen einen Arbeitsvertrag anzubieten, die zum Zeitpunkt der Neuvergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels mindestens mit 70 % der regulären Arbeitszeit eingesetzt sind und die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Arbeitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen. Grundlage des Einstellungsangebotes müssen die im Unternehmen des Neubetreibers für die übrige Belegschaft geltenden tarifvertraglichen und in Betriebsvereinbarungen geregelten Konditionen sein. Sofern der im übernehmenden Unternehmen praktizierte Tarifvertrag die Höhe des Entgeltes sowie die Zahl der Urlaubstage von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängig gestaltet, muss der neue Einstellungsvertrag vorsehen, dass die Betriebszugehörigkeit beim Altbetreiber.

#### II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

#### II.3) **Voraussichtlicher Tag der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung:**

13/05/2019

### **Abschnitt IV: Verfahren**

#### IV.1) **Beschreibung**

#### IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

#### VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Die Regelungen zur ausreichenden Verkehrsbedienung bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Linienbündel Bad Bergzabern und Queichtal sind hier eingestellt:

Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_2006.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_2006.pdf)

Mit dem Ergänzungsband 2011.

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_ergaenzung\\_2011.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_ergaenzung_2011.pdf)

Und dem Ergänzungsband 2013.

[https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp\\_ergaenzung\\_2013.pdf](https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/gnvp_ergaenzung_2013.pdf)

Nahverkehrsplan Stadt Landau und Landkreis Südliche Weinstraße.

[https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nvp\\_stadt\\_landau\\_und\\_landkreis\\_s%C3%BCdliche\\_weinstra%C3%9F.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nvp_stadt_landau_und_landkreis_s%C3%BCdliche_weinstra%C3%9F.pdf)

Nahverkehrsplan Landkreis Südwestpfalz.

[https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nahverkehrsplan\\_landkreis\\_suedwestpfalz.pdf](https://www.vrn.de/mam/verbund/vergabestelle/dokumente/nahverkehrsplan_landkreis_suedwestpfalz.pdf)

Die Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Allgemeine Vorschrift) finden Sie unter:

<https://www.vrn.de/mam/verbund/dokumente/satzungen/>

[satzung\\_verbundtarif\\_konsolidierte\\_fassung\\_stand\\_15.3.2018.pdf](satzung_verbundtarif_konsolidierte_fassung_stand_15.3.2018.pdf)

Tarifregelungen im Übergangsbereich zum Karlsruher Verkehrsverbund finden Sie hier:

[https://www.kvv.de/fileadmin/user\\_upload/kvv/Dateien/Broschueren/INTERNET\\_Gemeinschaftstarif-Dezember\\_2017.pdf](https://www.kvv.de/fileadmin/user_upload/kvv/Dateien/Broschueren/INTERNET_Gemeinschaftstarif-Dezember_2017.pdf)

Auf die Fristsetzung des § 12 Abs. 6 PBefG wird insoweit hingewiesen als dass Anträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde bis spätestens 3 Monate nach dieser Veröffentlichung gestellt werden. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung. Nach Ablauf der Frist sind eigenwirtschaftliche Anträge unzulässig.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

18/04/2018